

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

Die Landrätin  
**Fachdienst 6  
Planen und Bauen  
Planung**

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt

Alte Poststraße 5 - 7  
49586 Neuenkirchen

Datum: 1. September 2021  
Zimmer-Nr.: 4064  
Auskunft erteilt: Frau Koch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_  
Mein Zeichen, meine Nachricht vom \_\_\_\_\_

**FD 6-80-05240-21**

Durchwahl:  
Tel. (0541) 501- 4664  
Fax: (0541) 501- 6 4664  
E-Mail: Alexandra.Koch@lkos.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen  
hier: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

**Regional- und Bauleitplanung:**

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen ist das Plangebiet für die vorgesehene Nutzung als Wohnbaufläche gut geeignet. Aus städtebaulicher Sicht stellt sich der Planbereich als sinnvolle organische Fortentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur dar.

In der Begründung auf Seite 5 wird erläutert, dass nach Norden und Osten eine Abgrenzung zum Landschaftsraum durch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern erfolgen soll. Zudem soll der am östlichen Rand des Gebietes bestehende Gehölzstreifen entlang des Hundebachs als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

**Zu Regional- und Bauleitplanung:**

Die Hinweise zu raumordnerischen Zielen und Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung zum östlichen Rand des Plangebietes wird berücksichtigt und die Planzeichnung um eine Maßnahmefläche ergänzt.

0304

- Landkreis Osnabrück  
Fachdienst 6 Planen und Bauen  
Am Schölerberg 1  
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.  
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.  
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:  
[www.Landkreis-Osnabrueck.de](http://www.Landkreis-Osnabrueck.de)  
Hier finden Sie auch unsere  
Antragsformulare

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Seite 2

Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Die genannten Flächen sind jedoch auf der Planzeichnung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt. Diese sollten auf der Planzeichnung ergänzt werden, um die Flächen bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich abzusichern.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken, da die Bodenkarte für den Planbereich Tiefumbruchböden ausweist. Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht nach § 14 NDSchG ist auf der Planunterlage wie folgt hinzuweisen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:**

Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Mitgliedgemeinde Voltlage keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Ausführungen zum Immissionsschutz – landwirtschaftliche Gerüche – sind in der Begründung zum Entwurf vom 18.06.2021 in Kapitel 3.7 Immissionen nicht enthalten. Im Umweltbericht – Kap. 2.1.6 wird auf mögliche- ortsübliche- Immissionen durch das landwirtschaftliche geprägte Umfeld hingewiesen. In Kap. 2.2.6 des Umweltberichtes werden mögliche Immissionseinwirkungen durch landwirtschaftliche Betriebe oder die Bewirtschaftung nicht erwähnt.

**Untere Naturschutz- und Waldbehörde:**

Zur Erstellung des Umweltberichtes sind Bestandserfassungen durchzuführen, um daraus den Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln, um dann die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Zu der Ermittlung der Basisdaten sind auch faunistische Erhebungen erforderlich, um dem besonderen Artenschutz und den sich ggf. ergebenden Verbotstatbeständen Rechnung zu tragen.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten können sich die faunistischen Erfassungen auf die Tiergruppe der Vögel beschränken. Eine Erfassung der Brutvögel im Rahmen von sechs Begehungen wird als ausreichend erachtet.

**Zu Untere Denkmalschutzbehörde:**

Die Ausführungen zur Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Melde- und Sicherungspflicht in der Planzeichnung erfolgt i.d.R. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Basis der Anregung soll jedoch der Hinweis in der Planbegründung ergänzt werden.

**Zu Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:**

Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine gutachterliche Untersuchung zu Gerüchen wird ergänzt.

**Zu Untere Naturschutz- und Waldbehörde:**

Unter dem Punkt 2.3.2. des Umweltberichtes werden versehentlich Grünlandflächen benannt. Tatsächlich handelt es sich um Ackerflächen. Dies soll korrigiert werden. Die überschlägliche Eingriffsermittlung ändert sich dadurch nicht, da bereits der Biotoptyp „Acker“ zugrunde gelegt wurde. Eine Konkretisierung kann in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Um hinsichtlich des Artenschutzes zu einer gesicherten Erkenntnis zu gelangen, soll der Anregung gefolgt und eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Seite 3

**Untere Wasserbehörde:**

Stellungnahme aus Sicht des Grundwasserschutzes:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern im Zuge der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird.

**Kreisstraßen:**

Seitens des Fachdienst 9 –Straßen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Erschließung des Plangebietes über die Gemeindestraßen „Bockhorststraße“ und „Erlenweg“ erfolgt.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan\_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez. Koch

**Zu Untere Wasserbehörde:**

Der Hinweis zur Erlaubnispflicht wird zur Kenntnis genommen.

**Zu Kreisstraßen:**

Die Anmerkung zu den Erschließungsstraßen wird zur Kenntnis genommen.



Bezirksstelle Osnabrück  
 Außenstelle Bersenbrück  
 Liebigstraße 4  
 49593 Bersenbrück  
 Telefon: 05439 9407-0  
 Telefax: 05439 9407-39

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Samtgemeinde Neuenkirchen  
 Alte Poststr. 5-7

49556 Neuenkirchen

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
 IBAN: DE792305100001994599  
 SWIFT-BIC: BRLAD333  
 Steuernr.: 54/219/01445  
 USt-IdNr.: DE245916284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
Bu 022/02	2021001	Ludger Bernhold	-28	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	12.06.2021

**32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen  
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 (1) BauGB**

**Landwirtschaftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen liegt in der Mitgliedsgemeinde Voltlage am nordöstlichen Rand der Ortslage Voltlages südlich der „Bockhorststraße“. Westlich und südlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, nördlich und östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Planbereich an.

Der etwa 4,18 ha große Änderungsbereich selbst wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt, dem entsprechend ist er im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Neuenkirchen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche (W).

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück beinhaltet für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Etwa 250 m nördlich des Änderungsbereiches befindet sich die Hofstelle Tebbe, auf der in der Vergangenheit eine intensive Schweinehaltung betrieben wurde. Ob diese inzwischen aufgegeben wurde ist hier nicht bekannt. Etwa 500 m nordöstlich des Änderungsbereiches befindet sich die Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes Kipp, auf der auch aktuell eine Ferkelproduktion und Schweinemast betrieben wird. Da von diesen Tierhaltungen ausgehende unzulässige Geruchsimmersionen für den Änderungsbereich nicht ausgeschlossen werden können, halten wir eine gutachterliche Betrachtung der Immissionssituation für den Änderungsbereich für erforderlich.

Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind laut Begründung zum Entwurf voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, deren Konkretisierung jedoch erst im Rahmen der nachfolgenden Erstellung eines Bebauungsplanes erfolgen soll. Dennoch weisen wir auch hier darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders

Die Hinweise zu nördlich gelegenen Landwirtschaftsbetrieben werden zur Kenntnis genommen.

Durch die Geruchsgutachten soll die Situation überprüft werden.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Bernhold



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg  
Drüdingsstraße 25, 49861 Cloppenburg

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
**Fachbereich II – Planen, Bauen und**  
**Umwelt**  
**Alte Poststraße 5-7**  
**49586 Neuenkirchen**

Bearbeitet von  
Gisela Brauner  
E-Mail  
gisela.brauner@nlwkn-clp.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	Telefon 04471/	Cloppenburg
Bu 622/02	C 33-21101-13/19(032)	886-164	16.09.2021

**32. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Neuenkirchen**

**Anlage: Übersichtskarte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Antrag haben ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens in ca. 350 m Entfernung eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Brauner

Dienstgebäude Cloppenburg  
Drüdingsstr. 25  
49861 Cloppenburg  
☎ 04471 886-0  
☎ 04471 886-100  
✉ poststelle@nlwkn-clp.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank  
BIC: NOLADE2333  
IBAN: DE44 2502 0000 0101 4045 15  
US-Schiff: DE 108 971 502



Besuchen Sie uns auch im Internet:  
www.nlwkn.niedersachsen.de

Zertifiziert seit 2016  
100% Papier aus verantwortungsvollen Quellen

Der Hinweis zur Landesmessstelle wird zur Kenntnis genommen. Angesichts der Entfernung werden keine maßgeblichen Auswirkungen erwartet. Planänderungen sind nicht erforderlich.



**Busch, Stefanie**

**Von:** Fattal, Tarek, Vodafone (External) <Tarek.Fattal@Vodafone.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 26. August 2021 15:44  
**An:** Busch, Stefanie  
**Cc:** Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany  
**Betreff:** Z\_SRM16617216A / Projekt : Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, hier: 32. Änderung des F-Plans, Änderungsbereich Voltlage  
**Anlagen:** Koordinaten\_Richtfunkverbindungen .xlsx; Nicht Betroffener Link1 auf der karte.JPG

Sehr geehrte Frau Busch,

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 04/08/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Neuenkirchen darstellen.  
 Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.

Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

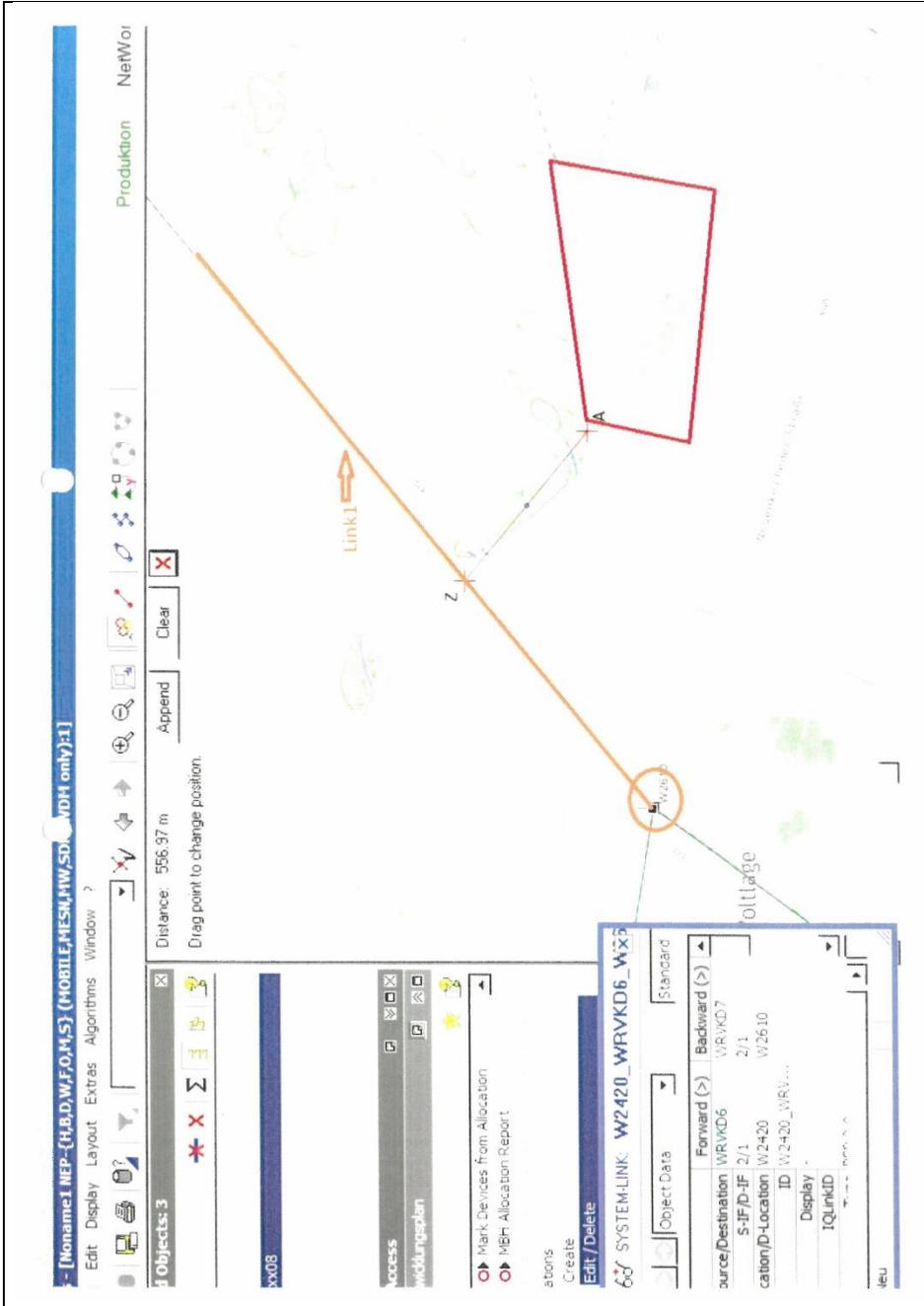
Mit freundlichen Grüßen,

Tarek Fattal

Microwave Planning Engineer, Inception Project

C2 General

Die nordwestlich befindliche Richtfunkstrecke weist deutlich über 100 m Abstand zum Plangeltungsbereich auf. Insofern sind keine Auswirkungen zu erwarten.  
 Planänderungen sind nicht erforderlich.





**Project:** Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, hier: 32. Änderung des F-Plans, Änderungsbereich Volltage  
 (usually to project name or the subject from email) Anlage 2  
 Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,5m einzuhalten.  
 Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe

**Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet**

lfd. Nr.	Standort A		Standort B		Störung erwartet		Kommentar
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Ja / Nein	Nein	
1	52-28-35.5 N / 7-49-48.9 E	27 m	52-26-4.8 N / 7-45-7.0 E	34 m			W2420-W2610

C2 General



Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück

Samtgemeinde Neuenkirchen  
z. Hd. Frau Busch  
Alte Poststraße 5 - 7  
49586 Bersenbrück

**Verwaltung**  
Auskunft erteilt: Frau Fänger  
Telefon: 05439/9406-28

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum
Bu 622/02, 04.08.2021	15-5/32. Änd./VFä.	06.09.2021

**Stellungnahme zum Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen – Mitgliedsgemeinde Voltlage**

Sehr geehrte Frau Busch,

mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Samtgemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Die Lage der angrenzenden Wasserleitungen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Im Bereich der Bockhorststr. ist derzeit noch keine Wasserleitung vorhanden, in diesem Bereich sind diesbezüglich Bauarbeiten geplant.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

An der Ostseite des Plangebietes, parallel zum Gehölzstreifen und zum Gewässer „Hundebach“ (Flur 29, Flurstück 45/2), ist eine Abwassertransportleitung geplant. Diese wurde bereits durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Wasserverbandes im Grundbuch der Eigentümerin eingetragen. Der geplante Baubeginn für diese Leitung ist im Frühjahr 2022. Diese Leitung wird das gesamte anfallende Abwasser der Gemeinde Voltlage zur Kläranlage in Neuenkirchen ableiten. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes sollte dies bereits berücksichtigt und entsprechend im Entwurf dargestellt werden.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne mit den im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Wasserverband Bersenbrück  
Prüggenhagener Str. 65  
49593 Bersenbrück  
www.wasserverband-bsb.de

Telefon: 0 54 39 - 94 06 - 0  
Telefax: 0 54 39 - 94 06 - 60  
E-Mail: info@wasserverband-bsb.de

Kreissparkasse Bersenbrück  
IBAN: DE 97 2655 1540 0010 0494 01  
Swift-Bic: NOLADE21BEB  
Gläubiger-ID: DE95ZZZ0000003250

Die Hinweise zum Leitungsbestand, zum Brandschutz und zur geplanten Entwässerungsleitung werden zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Berücksichtigung der Entwässerungsleitung kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

- 2 -

Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Ludger Ratermann, Tel. 05439/9406-39) und „Technik Abwasser“ (Matthias Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

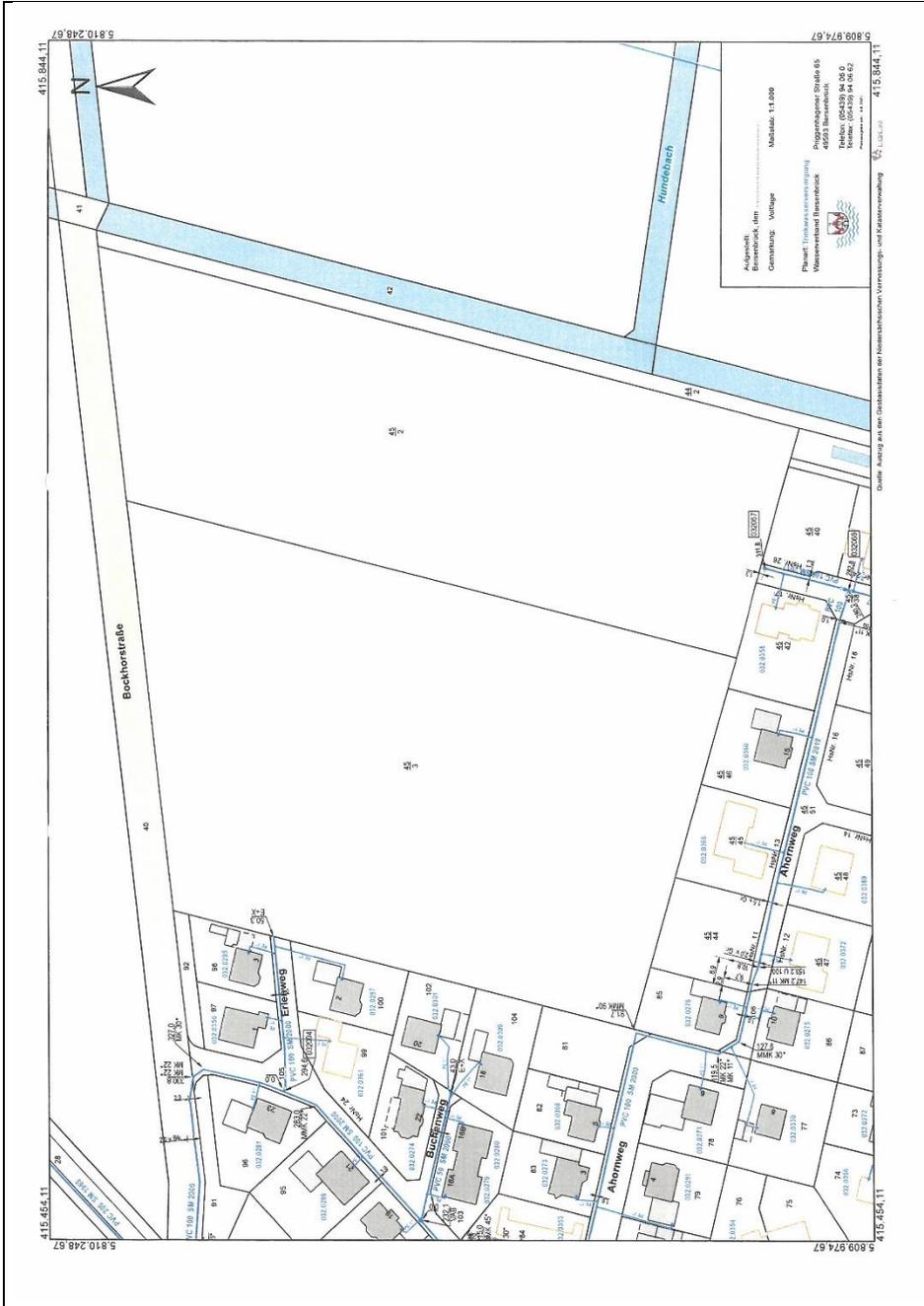
  
Ralph-Erik Schaffert

Anlagen

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis			
einst.	ja	enth.	nein







Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30531 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Cendric Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
04.08.2021

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2021.08.00033

Durchwahl  
+49 (0)511 843 3924

Hannover  
03.09.2021

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, hier: 32. Änderung des F-Plans, Änderungsbereich Voltlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30555 Hannover  
Verkehrsbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 843-0  
Telefax  
0511 843-2304  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
NicolisB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord  
25/202/29467  
USt.-ID-Nummer:  
DE 811289769

Die Hinweise zur Wertigkeit der Böden wird zur Kenntnis genommen. Es besteht allerdings eine anhaltend hohe Nachfrage nach Baulandflächen für die Wohnnutzung. Bei der Entwicklung benachbarter Wohnbauflächen wurden bereits erschließungstechnische Erweiterungsmöglichkeiten für den Planänderungsbereich vorgesehen. Zudem orientiert sich die Fläche bis zu einer natürlichen Grenze (Hundebachgraben) in Richtung des Grundzentrums der Samtgemeinde. Vor diesem Hintergrund soll der wohnbaulichen Entwicklung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt werden. Der Hinweis auf die Hochdruckleitungen wird zur Kenntnis genommen und der benannte Betreiber konkret dazu angeschrieben. Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Angabe der Erdfallgefährdungskategorie ergänzt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

- 2 -

**Kategorie**

hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind diese Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervermässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

**Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
7-03, 7BAP1-7EGP, NATO-Fernleitung Bramsche - Pumpstation Engden	BAIUDBw Bundesamt für Infrastruktur,Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

**Baugrund**

Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

- 3 -

sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Cendric Bleischwitz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Landkreis Osnabrück

Eing. 23. Aug. 2021

Wir sind verbunden  
**nowega**

Nowega GmbH | Antich-Broschowsen-Straße 4 | 48477 Münster

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Frau Stefanie Busch  
Alte Poststraße 5-7  
49586 Neuenkirchen

**Ihr Ansprechpartner**

Team Leitungsauskunft  
Tel.: +49 251 60998-290  
Fax: +49 251 60998-999  
E-Mail: leitungsauskunft@nowega.de

Datum: 13.08.2021  
Unser Zeichen: **N2021-0800-1**

Ihr Schreiben vom: 04.08.2021  
Ihre E-Mail vom: Bu 622/02  
Ihr Zeichen: Bu 622/02  
BIL Anfragenummer:

**Neuenkirchen - 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen, Voltlage**

Sehr geehrte Frau Busch,  
vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Nowega GmbH**



Tebrügge

**Anlage**  
Quickplot

Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung für Geschäftspartner und Kunden, die auf unserer Homepage unter [https://www.nowega.de/datenenschutz/datenschutzerklaerung\\_abrufbar.html](https://www.nowega.de/datenenschutz/datenschutzerklaerung_abrufbar.html).

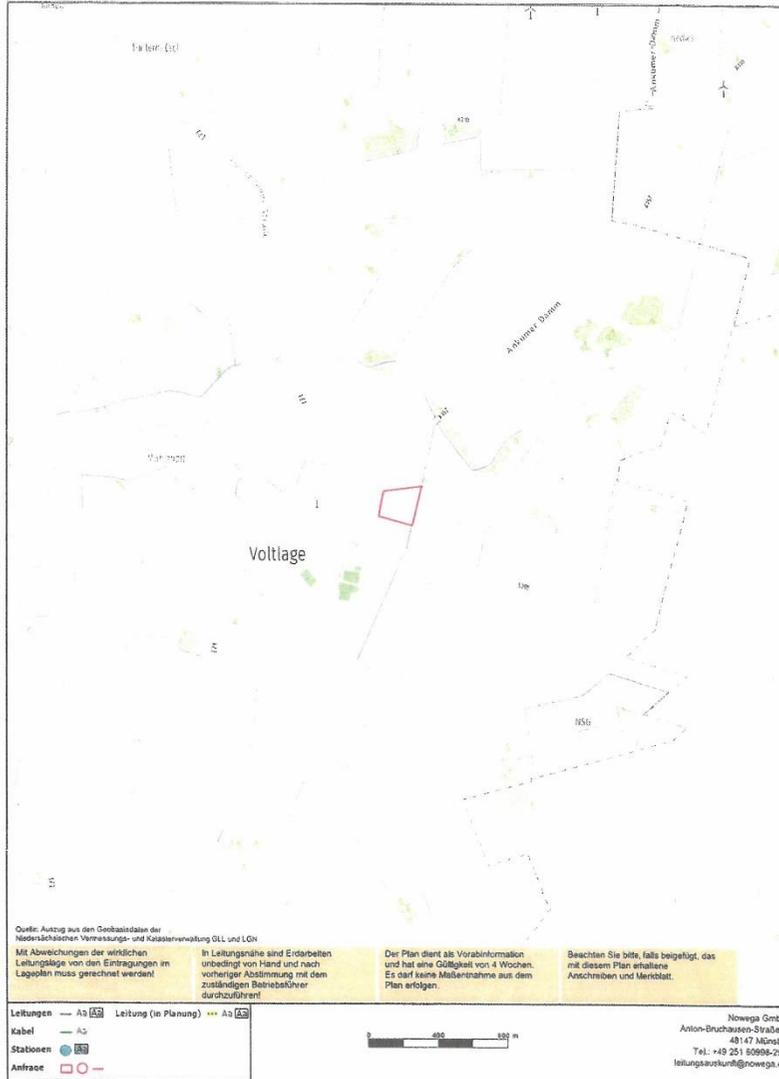
**Nowega GmbH**

Antich-Broschowsen-Straße 4 | 48477 Münster | Tel.: +49 251 60998-0 | Fax: +49 251 60998-999 | info@nowega.de  
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Stephan Distelmeier | Geschäftsführer: Frank Heesemeyer  
Bankverbindung: Deutsche Bank AG | Kto. 308 007 | BIC: 2507 00 | IBAN: DE44 2507 0030 0000 0000 00 | BIC: DEUT33HAN  
Stz der Geschäftsbilanz: Münster | Registergericht: Amtsgericht Münster | HRB 10134 | USt-IdNr.: DE 280704725

[www.nowega.de](http://www.nowega.de)

Der Hinweis auf fehlende Planungsabsichten wird zur Kenntnis genommen.

Diese Prognosekarte ist Eigentum der NOWEGA GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.



Vorgangs-Nr.: N2021-0800-1  
 Plot-Nr.: Übersichtsplan 1  
 Erstellt am: 05.08.2021  
 Erstellt von:

Neuenkirchen - 32. Änderung des  
 Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde  
 Neuenkirchen, Volltage

Wir transportieren Gas  
**nowega**

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Landkreis Osnabrück

Eing. 28. Aug. 2021



Nowega GmbH | Am Bruchhaus 1 Straße 4 | 48547 Münster

Samtgemeinde Neuenkirchen  
Frau Stefanie Busch  
Alte Poststraße 5-7  
49586 Neuenkirchen

**Ihr Ansprechpartner**  
Team Leitungsauskunft  
Tel.: +49 251 60998-290  
Fax: +49 251 60998-999  
E-Mail: leitungsauskunft-egm@nowega.de

Datum: 13.08.2021  
Unser Zeichen: E2021-0474-1

Ihr Schreiben vom: 04.08.2021  
Ihre E-Mail vom: Bu 622/02  
Ihr Zeichen: Bu 622/02  
BfL Anfragenummer:

**Neuenkirchen - 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen, Voltlage**

Sehr geehrte Frau Busch,  
vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Nowega GmbH**  
*Tebrügge*

Tebrügge

**Anlage**  
Quickplot

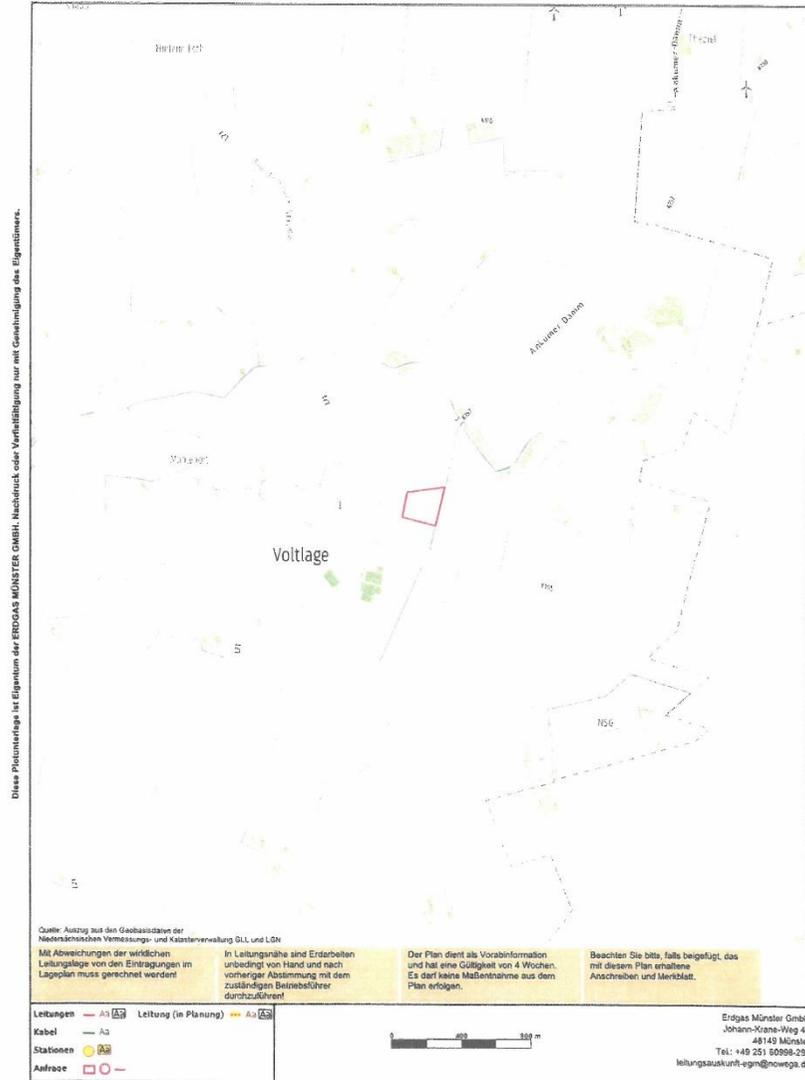
Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung für Geschäftspartner und Kunden, die auf unserer Homepage unter <https://www.nowega.de/datenschutz/datenschutzerklärung-abrufbar-ist>.

**Nowega GmbH**

Am Bruchhaus 1 Straße 4 | 48547 Münster | Tel.: +49 251 60998 21 | Fax: +49 251 60998 999 | [info@nowega.de](mailto:info@nowega.de)  
Vertreten durch: Aufsichtsratsvorsitzender/ Geschäftsführer: Frank Heurmann  
Bankverbindung: Deutsche Bank AG | BIC: 2508 0310 | BLZ: 490 700 00 | IBAN: DE44 2507 0030 0000 0007 0011 | BIC: DEUT33HAN  
Steuern: Geschäftskunden | Umsatzsteuer: Amt für Umsatzsteuer | HGB: 10 36 | USt Nr.: DE 280704026

[www.nowega.de](http://www.nowega.de)

Der Hinweis auf fehlende Erdgaseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen.



Vorgangs-Nr.: E2021-0474-1  
 Plot-Nr.: Übersichtsplan 1  
 Erstellt am: 05.08.2021  
 Erstellt von:

Neuenkirchen - 32. Änderung des  
 Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde  
 Neuenkirchen, Voltlage



**Busch, Stefanie**

**Von:** Gerhard.Theiling@telekom.de  
**Gesendet:** Dienstag, 7. September 2021 08:29  
**An:** Busch, Stefanie  
**Betreff:** Neuenkirchen Voltlage, 32. Änderung des FNP, Schreiben Bu 622/02 vom 04.08.2021; hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Busch,  
 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaurechtsentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.  
 Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

<mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Mit freundlichen Grüßen  
 Gerhard Theiling

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
 Technik Niederlassung Nord, PT112  
 Gerhard Theiling

Team Betrieb PT112  
 Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück  
 +49 541 333-6014 (Tel.)  
 +49 541 333-6019 (Fax)  
 E-Mail: Gerhard.Theiling@telekom.de  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)



Erleben, was verbindet.

Die Hinweise zur TK-Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen.

**Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa"**  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 - Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Samtgemeinde Neuenkirchen  
 z. Hd. Frau Busch  
 Alte Poststraße 5-7

Samtgemeinde Neuenkirchen  
 Landkreis Osnabrück

Eing. 09. Aug. 2021

49809 Lingen (Ems)  
 Am Hundesand 8  
 Tel. 0591 / 91 267-0  
 FAX 0591 / 91 267-20  
 E-mail: bering@ulv94-95.de  
 Dienstzeiten:  
 Mo - Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr  
 und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr  
 Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

49586 Neuenkirchen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
04.08.2021	Bu 622/02	Herr Bering	05.08.2021

**32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Busch,

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für den „Hundebachgraben“ (Gewässer zweiter Ordnung). Dieser wird jährlich zweimal maschinell gemäht und gekrautet. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß  
 Der Geschäftsführer

**Anlage**  
 § 6 der Verbandssatzung



(Bering)

Die Hinweise zum Gewässerrandstreifen werden zur Kenntnis genommen.  
 Der erforderliche Abstand wird durch die Ergänzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung berücksichtigt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

**Auszug aus der Satzung des  
Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa“**

**§ 6**

**Beschränkungen des Grundeigentums und  
besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere:
1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen.  
  
Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, daß sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte- und fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben.
  2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet.
  3. Längs der Verbandsgewässer muß bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.
  4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
  5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der Böschungsoberkante und nicht höher als 1,20 m angelegt werden. Sie sind so von den Anliegern zu unterhalten, dass ein Freiraum von mind. 1,00 m bis zur Böschungsoberkante erhalten bleibt. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
  6. Grundeigentümer sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
  7. Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke und Böschungssicherungen zu unterhalten und zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes entfernt oder verändert werden.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>8. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut, Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen, so dass sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhöhungen (Uferreihen) entstehen. In unzumutbaren Fällen siehe § 6 Punkt 12.</p> <p>9. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu sichern, daß Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>10. In Gewässer einmündende neu angelegte Gräben und Gruppen sind von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Maßnahmeträgern im Mündungsbereich mit Überfahrten auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante herzustellen. Die Gewässerböschungen sind entsprechend zu sichern. Diese Einmündungsbereiche und diese Überfahrten sind von den Eigentümern bzw. Maßnahmeträgern zu unterhalten und zu erhalten.</p> <p>11. Zu- und Abfahrten (Rampen o.ä.) zu den Gewässern bzw. Unterhaltungstreifen sind in einer Breite von mind. 4,00 m vom Anlieger oder Straßenbauträger anzulegen, zu unterhalten und freizuhalten.</p> <p>12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.</p> <p>(WVG § 33, Abs. 2)</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

**Busch, Stefanie**

**Von:** Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>  
**Gesendet:** Donnerstag, 5. August 2021 15:45  
**An:** Busch, Stefanie  
**Betreff:** Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 155005, 32. Änderung des  
 Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH  
 Asset Management  
 Bestandssicherung Leitungen  
 Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund  
 Telefon +49 231 5849-15711  
 baerbel.vidal@amprion.net

[www.amprion.net](http://www.amprion.net)  
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)  
 Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rütth  
 Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB  
 15940

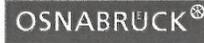
#VielfaltVerbindet

Die Hinweise zu Höchstspannungsleitungen werden zur Kenntnis genommen.



Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück  
 Fachdienst 6 – Planen und Bauen  
 – Denkmalschutz –  
 Am Schölerberg 1  
 49082 Osnabrück



DER OBERBÜRGERMEISTER

Dienststelle  
 Archäologische Denkmalpflege  
 Stadt- und Kreisarchäologie

Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)  
 Lotter Straße 6  
 (über "emma-theater")

Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt  
 Herr Friederichs

Telefon	Telefax
(0541) 323-2277	(0541) 323-162277

Mein Zeichen	Datum
	2021-08-04

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen  
 Schreiben vom 04.08.2021 Zeichen: Bu 622/02  
hier: 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, Mitgliedsgemeinde Voltlage (frühzeitige  
 Beteiligung ToB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **keine Bedenken**, da die Bodenkarte für den Planbereich Tiefumbruchböden ausweist.

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage dennoch wie folgt hingewiesen werden:  
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Auftrage

A. Friederichs

Die Ausführungen zur Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Melde- und Sicherungspflicht in der Planzeichnung erfolgt i.d.R. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Basis der Anregung soll jedoch der Hinweise in der Planbegründung ergänzt werden.